

38. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten

4.5.1 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen

Das Hessische Kultusministerium hat eine neue Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen in Kraft gesetzt. Bei der Erarbeitung der Verordnung war ich beteiligt. Den Belangen des Datenschutzes ist hinreichend Rechnung getragen.

Unter dem Titel „Datenschutz“ enthält § 83 des HSchulG bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz für den Schulbereich. Absatz 9 der Vorschrift enthält die Ermächtigung Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung in der Schule näher zu regeln.

§ 83 Abs. 9 HSchulG

Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung in der Schule werden durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei ist zu bestimmen, welche Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Schule zu berücksichtigen sind.

Eine weitere Ermächtigung enthält § 85 HSchulG. Danach können durch Rechtsverordnung u.a. die öffentlichen Schulen verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das Kultusministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

Auf der Grundlage dieser beiden Ermächtigungen erging durch das Hessische Kultusministerium am 4. Februar 2009 die „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ (ABl. 2009 S. 131). Sie löst eine frühere Verordnung aus dem Jahre 1993 ab.

Die neue Verordnung konkretisiert zahlreiche datenschutzrelevante Sachverhalte. Dabei wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der Transparenz und Normenklarheit datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprochen. Nur beispielhaft sind hier einige Einzelregelungen aufgezählt:

- Es wird vorgegeben, dass medizinische und psychologische Gutachten nur in verschlossenen Umschlägen in die Schülerakte einzuheften und Einsichtnahmen zu protokollieren sind (§ 1 Abs. 6).
- Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen außerhalb der Schule darf nur nach schriftlicher Anzeige der Lehrkraft erfolgen (§ 3).
- Bereits das HDSG (§ 5 Abs. 1) enthält die Verpflichtung jeder Daten verarbeitenden Stelle einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Verordnung weist dem schulischen Datenschutzbeauftragten neben den Aufgaben nach dem Datenschutzgesetz bestimmte weitere Aufgaben zu (§ 11).

- Drei Anlagen der Verordnung zählen detailliert die Daten auf, die über Schüler und Lehrer zum Zwecke der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Zwecke von statistischen Erhebungen verarbeitet und wie lange sie aufbewahrt werden dürfen.

Recherchiert am 23.10.2014; gefunden unter <https://www.datenschutz.hessen.de/tb38inhalt.htm>